

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



10. Jahrgang

Celle, den 23. Dezember 1981

Nr. 23

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

Verordnung des Landkreises Celle über die Änderung der "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Celle, "Naturpark Südheide" - Verordnung Naturpark Südheide - vom 13. September 1972 246

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bohlenbruch" in den Gemarkungen Eicklingen und Bröckel, Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle 247

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Müße" in der Gemarkung Helmerkamp, Landkreis Celle 249

Gewährung von Gasöl- (Dieselkraftstoff) -Verbilligung für die Betriebe der Landwirtschaft für 1982 250

Änderungssatzung des Wasser- u. Bodenverbandes "Rahmoor" in Eschede im Landkreis Celle 251

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden, gemeindefreien Bezirke und Zweckverbände

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hermannsburg 256

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung des gemeindefreien Bezirks Lohheide (Entwässerungsabgabensatzung) 256

Hundesteuersatzung der Gemeinde Langlingen 260

Genehmigung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beedenbostel, Landkreis Celle 262

Genehmigung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wienhausen, Landkreis Celle 262

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bröckel für das Haushaltsjahr 1981 262

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Celle für das Haushaltsjahr 1981 263

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eicklingen für das Haushaltsjahr 1981 264

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hermannsburg für das Haushaltsjahr 1981 264

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langlingen für das Haushaltsjahr 1981 265

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wienhausen für das Haushaltsjahr 1981 266

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Flotwedel für das Haushaltsjahr 1981 267

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Unterlüß für das Haushaltsjahr 1981 267

Genehmigung des Bebauungsplanes "Alter Kirchweg III", 1. Änderung, der Gemeinde Wietze 268

Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle (WVC) (Wasseranschlußsatzung) 269

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeiträgen für die Wasserversorgung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle (WVC) (Wasserabgabensatzung) 274

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergen 275

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Müden/Oe. 275

D. Sonstige Mitteilungen

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

71-332-02-34

Landkreis Celle Celle, den 4. Nov. 1981
Der Oberkreisdirektor
I. V.
Dr. v. d. Wense

Die vorstehende Verordnung ist am 21. Dezember 1981 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg veröffentlicht worden und am 22. Dezember 1981 in Kraft getreten. Sie wird hiermit gem. § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Celle nachrichtlich bekanntgemacht.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müsse“ in der Gemarkung Helmerkamp, Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.3.1981 (Nds. GVBl. S. 31) und des § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Celle in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 5.4.1978 wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Die innerhalb der in § 3 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Gemarkung Helmerkamp, Gemeinde Hohne, Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Müsse" erklärt.

§ 2
Schutzzweck

- (1) Der Charakter dieses Gebietes wird insbesondere bestimmt durch einen Erlen-Eschen-Bruchwald.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung eines wertvollen Feuchtbiotopes.

§ 3
Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 144 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Celle und bei der Samtgemeinde Lachendorf aufbewahrten Karte, die von jedermann während der Sprechstunden eingesehen werden kann.

Zusätzlich wird die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wie folgt grob beschrieben:
Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes beginnt an der Südwestecke des Flurstückes 46/5, Flur 5, Gemarkung Helmerkamp und verläuft dann in Richtung Norden längs der Kreisstraße 47 bis zur Südostecke des Flurstückes 10/5, Flur 7, Gemarkung

Helmerkamp, knickt dann nach Westen ab und folgt der Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstückes 10/5, überschreitet wieder die Kreisstraße und verläuft weiter auf der Nordgrenze des Flurstückes 10/1, Flur 6, Gemarkung Helmerkamp, des Flurstückes 2, Flur 6, Gemarkung Helmerkamp, dann weiter auf der Ostgrenze der Flurstücke 2, 3, 4 und 5, Flur 6, Gemarkung Helmerkamp und der Ost- und Südgrenze des Flurstückes 46/5, Flur 5, Gemarkung Helmerkamp bis zum Ausgangspunkt.

§ 4
Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

Insoweit ist verboten:

- a) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise, insbesondere durch Tonwiedergabegerät, Modellflugzeuge und ähnliches zu stören,
- b) an anderen, als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht ordnungsgemäß landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel und andere Biozide auszubringen,
- d) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zur Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
- f) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen,
- g) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- h) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle anzulegen,

- i) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumbalden anzulegen,
- k) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- l) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände, Quellen, naturnahe Bäche, Weiher, Tümpel, Moorbildungen, Heide, Trockenrasen usw. zu beseitigen und zu verändern,
- m) Bodenbestandteile zu entnehmen, soweit es sich nicht um den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auf einer Fläche unter 30 m² Größe handelt,
- n) sonstige Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, einzubringen,
- o) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,
- p) Wasserflächen und Teiche zu beseitigen, zu verändern, oder neu anzulegen; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die der Erhaltung des Feuchtgebietes "Müsse" dienen,
- q) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- r) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
- s) die Nutzung von Grundstücken außer jeweils im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung zu verändern.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 kann der Landkreis Celle auf Antrag Ausnahmen zulassen,

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzzweck gemäß § 2 durch Bedingungen oder Auflagen gewahrt werden kann oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzzweckes gemäß § 2 führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert.

(3) Eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 3 kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, die der Wahrung des Schutzzweckes gemäß § 2 dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(4) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Haltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

§ 5 Verpflichtungen

- Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes nach näherer Anordnung des Landkreises Celle zu dulden:
- a) Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken,
 - b) Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern,
 - c) Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Moorbildungen, Heiden und Trockenrasen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.3.1981 handelt ordnungswidrig, wer ohne, daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt oder gegen Verpflichtungen gemäß § 4 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

(2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können durch den Landkreis Celle eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten (1)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

71-332-02-33

Landkreis Celle

Der Oberkreisdirektor

I.V.

Dr. v. d. Wense

Celle, den 4. Nov. 1981

Die vorstehende Verordnung ist am 21. Dezember 1981 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg veröffentlicht worden und am 22. Dezember 1981 in Kraft getreten. Sie wird hiermit gem. § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Celle nachrichtlich bekanntgemacht.

Gewährung von Gasöl- (Dieselkraftstoff) -Verbilligung für die Betriebe der Landwirtschaft für 1982

Bekanntmachung des Landkreises Celle vom 16.12.1981, Az.: 71-711-10/3

Nach dem Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (GVLwG) vom 22.12.1967



I
Helmerkamp

Gemeinde Hohne

Landkreis Celle

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Müsse"

(NSG LÜ 138)

Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 25 vom 20.12.1985, Seite 359

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Müsse", in der Gemeinde Hohne, Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle vom 10. Dezember 1985

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der Fassung vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Hohne, Samtgemeinde Lachendorf Landkreis Celle, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Müsse".

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 154 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus den auf den Seiten 360/361 und 362 mitveröffentlichten Karten. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte im Maßstab 1 : 20.000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist - insbesondere durch maximale Vernässung und Wasserhaltung - die Wiederherstellung und Erhaltung eines naturnahen Erlen-Eschen-Bruchwaldes auf nährstoffreicheren Nieder- und Übergangsmoorstandorten mit Übergang zum Eschen-Eichenwald auf den angrenzenden Aue-Standorten einschließlich der darin liegenden Still- und Fließgewässer als sich weitgehend selbst regulierende Ökosysteme, Lebensraum der dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten und Gegenstand der Forschung.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.

(2) Aufgrund § 24 Abs. 3 NNatG werden im Naturschutzgebiet zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen außerdem folgende Handlungen untersagt:

- a) Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle) außerhalb der öffentlichen Straßen und dafür freigegebenen Wege zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- b) zu reiten,
- c) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- d) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- e) Hunde frei laufen zu lassen,
- f) wildlebenden nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu töten oder einzubringen,
- g) Pflanzen oder Teile von Pflanzen zu entfernen oder einzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Gem. § 24 Abs 2 Satz 3 NNatG werden folgende Handlungen als Abweichungen von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung:

- 1) Das Betreten von Grundstücken durch deren Grundeigentümer bzw. deren Beauftragte,
- 2) das Betreten bzw. Befahren des Gebietes
 - a) zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben einschließlich der forstlichen Aus- und Fortbildung
 - durch Bedienstete der Naturschutz-, Wasser- und Forstbehörden sowie deren Beauftragte,
 - durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte, sofern dies von der Bezirksregierung Lüneburg genehmigt ist,
 - b) zur rechtmäßigen Bewirtschaftung und Nutzung;
- 3) Waldbauliche Maßnahmen (Verjüngung, Schutz, Pflege und Nutzung des Waldes, einschließlich Holzernte)
 - mittels Förderung der Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation, insbesondere Erle, Eiche, Esche entsprechend den Standortverhältnissen,
 - mittels Heranziehung und nachhaltiger Erhaltung eines hohen Anteils nahezu hiebsreifer Bäume,
 - unter Belassung von mindestens 4 Bäumen/ha bis zu deren natürlichem Verfall, insbesondere solcher Bäume, die nach Naturschutzrecht besonders geschützten Vogel-/Säugetierarten als Quartier dienen,
 - einschließlich der Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut,
 - ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 ha Größe,
 - ohne Maßnahmen zur dauerhaften Boden-Entwässerung,
 - unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes,



Naturschutzgebiet "Müsse"

- Übersicht
- Steckbrief
- Verordnungstext
- Verordnungskarte
- Literatur
- GIS-Daten

Alle Naturschutzgebiete im Landkreis Celle

- Karte
- Liste

Alle Naturschutzgebiete (NSG) Niedersachsens

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, ein NSG zu finden:

- Interaktive Umweltkarte
- Liste der Naturschutzbehörden
- NSG sortiert nach Namen
- NSG sortiert nach Kennzeichen

Artikel-Informationen

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A
D-30453 Hannover

E-Mail an Ansprechpartner/in

- unter Vorrang manueller/mechanischer Verfahren vor chemischen Verfahren,
 - unter Vorrang von streifen-/plätzeweiser Bodenbearbeitung mit weniger als 40 cm Arbeitstiefe von vollflächigen Verfahren und solchen mit größerer Arbeitstiefe,
- wobei von den Vorrang-Verfahren nur mit Genehmigung der Bezirksregierung Lüneburg abgewichen werden darf.
- 4) Die Unterhaltung der vorhandenen Wege und Plätze mit Sand und Kies.
 - 5) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit dies zur Vermeidung eines die Oberlieger schädigenden Rückstaus erforderlich ist, unter größtmöglicher Schonung und Förderung der sich natürlich ansiedelnden Tier- und Pflanzenwelt.
 - 6) Untersuchungen bzw. Maßnahmen aus wissenschaftlichen Gründen, sofern diese von dem zuständigen Forstamt genehmigt sind.
 - 7) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile, sofern die im Rahmen der sonstigen zulässigen Handlungen nach dieser Verordnung nicht durchführbar sind, nach Maßgabe der Bezirksregierung Lüneburg.
 - 8) Der Betrieb und die Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen (Elektrizitäts-, Gas-, Öl-, Wasser-).

§ 6 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 sowie nach Verstößen gegen die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.

(3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Ziff. 1 bzw. Ziff. 4 NNatG.

Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Ziff. 1 NNatG bis zu 10.000 DM, im Falle des § 64 Ziff. 4 bis zu 50.000 DM betragen kann.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Ziff. 1 oder Ziff. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landkreises Celle über das Landschaftsschutzgebiet Ce 33 "Müsse" vom 04.11.1984, Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 23/1981, S. 249 ff., außer Kraft.

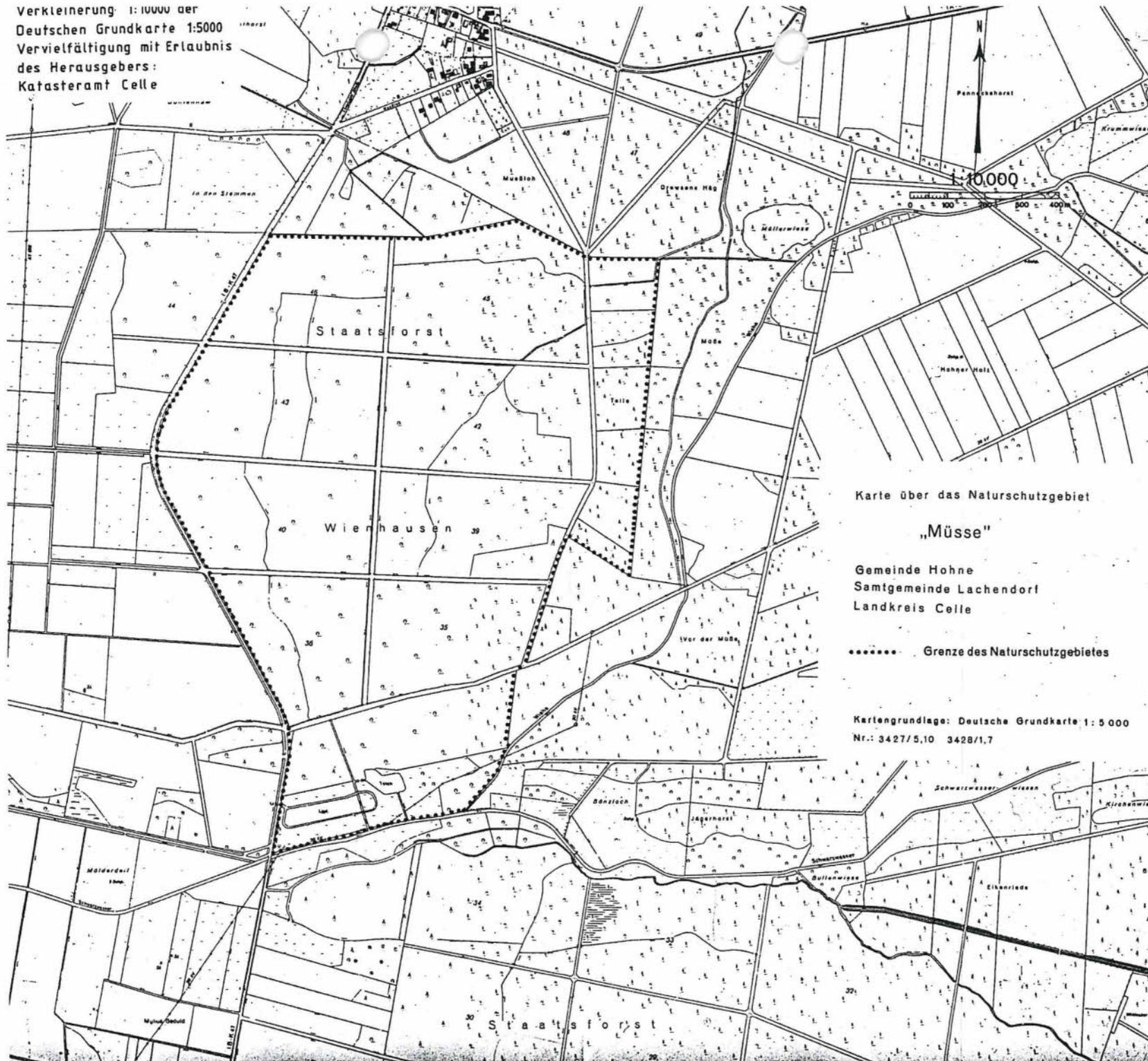
Bezirksregierung Lüneburg
Lüneburg, den 10. Dezember 1985
Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

Drucken

Aktuelles	Wasserwirtschaft	Hochwasser-& Küstenschutz	Naturschutz	Strahlenschutz	Wir über uns	Service
Wardienste/ Messwerte Stellenausschreibungen	Zulassungsverfahren Förderprogramme Bekämpfung von	Landeseigene Anlagen Kanäle	Natura 2000 Fach- und Förderprogramme	Strahlenschutz in Niedersachsen - ein erster Überblick	Arbeit & Ausbildung im NLWKN NLWKN-Film	Kontakt Anreise zum NLWKN

Verkleinerung: 1:10000 der
Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigung mit Erlaubnis
des Herausgebers:
Katasteramt Celle



Karte über das Naturschutzgebiet

„Müsse“

Gemeinde Hohne
Samtgemeinde Lachendorf
Landkreis Celle

----- Grenze des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Nr.: 3427/5,10 3428/1,7

Helmerkamp

LSG - CE 33

Müsse

Bohlenhaw

In den Stammen

Flur 7

23

Niedersächsisches
Forstamt Fallerleben
113 579 m²

46

43

N.S.G.

Gem.: Helmerkamp

Maßstab: 1:5000

Datum: 30. Sept. 99

40

380 KV

